

- Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen machen weniger als die Hälfte der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als die Hälfte der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Alle drei Voraussetzungen sind bei der Stadt Gladbeck erfüllt. Dabei werden die Größenkriterien so deutlich unterschritten, dass auch langfristig die Befreiungstatbestände erfüllt sein werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist allerdings jährlich festzustellen.

Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis:

Da die Zahlen aller maßgebenden Beteiligungen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vollständig vorliegen, fußt die Berechnung hilfsweise auf den Daten der Jahre 2020 und 2021. Für die Beurteilung, ob die Befreiungstatbestände in 2022 erfüllt sind, ist dies unkritisch, da die Größenkriterien derart deutlich unterschritten werden.

3. Beschluss des Rates über das Vorliegen der Befreiungs-Voraussetzungen

Nach § 116 a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Die als Anlage beigefügte Berechnung basiert auf einem Muster der GPA NRW und dient dabei als Nachweis gegenüber dem Rat.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

4. Weiteres Vorgehen

Für Gladbeck ist zu bevorzugen, anstelle eines Gesamtabchlusses einen Beteiligungsbericht aufzustellen und künftig beschließen zu lassen.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Beteiligungsbericht umfangreichere Informationen über die Beteiligungen der Stadt enthält. Denn hier sind grundsätzlich alle sog. "verselbstständigten Aufgabenbereiche" inkl. der Finanzbeziehungen der Stadt aufzuführen. Der Gesamtabschluss beinhaltet hingegen nur die Daten der sog. Vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen (ZBG, GWG, IWG Besitzgesellschaft mbH und IWG Betriebsgesellschaft mbH). Darüber hinaus kann der Beteiligungsbericht zeitnäher und mit geringerem Verwal-

tungsaufwand erstellt werden. Der Rückstand bei der Erstellung der Beteiligungsberichte wurde in diesem Jahr durch die Berichte für die Jahre 2020 und 2021 aufgearbeitet, so dass aktuell lediglich der Bericht für 2022 aussteht.

Letztmalig wurden die Befreiungs-Voraussetzungen in der Sitzung des Haupt- Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 28.06.2021 festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 116 a GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 fest.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: